





- für Erklärungen der Nachunternehmer in Textform gilt: - hier ist der Firmenname sowie der Vor- und Zuname der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, auf jedem einzelnen Formular anzugeben

- f) Sofern in einem **Nachweis eine Gültigkeitsdauer** angegeben ist, muss diese mind. bis zum Tag der Angebotseröffnung bzw. am Tag der Nachreichung beim Auftraggeber gelten.  
Andernfalls darf der Nachweis (ausgenommen Gewerbeanmeldung, Eintragung Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer) am Tag der Angebotseröffnung bzw. am Tag der Nachreichung beim Auftraggeber **nicht älter als 12 Monate** sein.
- g) Aus technischen Gründen ist bei schriftlichen Angeboten vom Zusammenheften sämtlicher Unterlagen (**Heftklammer, Büroklammer, etc.**) abzusehen.